

**Dreigemeindliche Jugendarbeit in Oberasbach**  
**St. Lorenz • St. Markus • St. Stephanus**



**Satzung und Geschäftsordnung**  
**des dreigemeindlichen**  
**Jugendausschusses Oberasbach**

Überarbeitete Version vom 03.03.2018  
Inkrafttreten mit Beschluss vom 03.03.2018

# Inhaltsverzeichnis

<u>1 Satzung.....</u>	<u>3</u>
<u>1.1 Präambel.....</u>	<u>3</u>
<u>1.2 Hinweis.....</u>	<u>3</u>
<u>1.3 Aufgaben des Jugendausschusses.....</u>	<u>4</u>
<u>1.3.1 Zusammenarbeit mit dem Jugendreferenten.....</u>	<u>4</u>
<u>1.3.2 Beschließende Aufgaben des Jugendausschusses.....</u>	<u>4</u>
<u>1.3.3 Beratende Aufgaben des Jugendausschusses.....</u>	<u>4</u>
<u>1.4 Zusammensetzung des Jugendausschusses.....</u>	<u>4</u>
<u>1.5 Amtszeit, Einführung der Mitglieder.....</u>	<u>5</u>
<u>1.6 Vorsitz.....</u>	<u>5</u>
<u>1.6.1 Wahl des Vorsitzenden.....</u>	<u>5</u>
<u>1.6.2 Aufgaben des Vorsitzenden.....</u>	<u>5</u>
<u>1.7 Wahlordnung.....</u>	<u>5</u>
<u>1.7.1 Bestimmung des Wahlausschusses.....</u>	<u>6</u>
<u>1.7.2 Auswahl der Kandidaten.....</u>	<u>6</u>
<u>1.7.3 Eigenschaften der Kandidaten.....</u>	<u>6</u>
<u>1.7.4 Wahlberechtigte.....</u>	<u>6</u>
<u>1.7.5 Ablauf der Wahl.....</u>	<u>7</u>
<u>1.8 Ausscheiden aus dem Jugendausschuss.....</u>	<u>7</u>
<u>1.9 Satzungsänderungen.....</u>	<u>7</u>
<u>2 Geschäftsordnung.....</u>	<u>8</u>
<u>2.1 Sitzungen.....</u>	<u>8</u>
<u>2.1.1 Grundsätzliches.....</u>	<u>8</u>
<u>2.1.2 Ort, Frequenz, Dauer.....</u>	<u>8</u>
<u>2.1.3 Einladung, Entschuldigungsregel, Vertagung.....</u>	<u>8</u>
<u>2.1.4 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse.....</u>	<u>9</u>
<u>2.1.5 Protokoll.....</u>	<u>9</u>
<u>2.1.6 Ablauf.....</u>	<u>9</u>
<u>2.2 Zuständigkeiten.....</u>	<u>10</u>
<u>2.2.1 Feste Zuständigkeiten.....</u>	<u>10</u>
<u>2.2.2 Wechselnde Zuständigkeiten.....</u>	<u>10</u>
<u>2.3 Konfliktregelung.....</u>	<u>10</u>

# **1 Satzung**

## **1.1 Präambel**

Der Jugendausschuss Oberasbach ist das verantwortliche Gremium für die dreigemeindliche evangelische Jugendarbeit der Kirchengemeinden St. Lorenz, St. Markus und St. Stephanus. Grundlage für die Jugendarbeit ist die Gute Nachricht vom Kommen Gottes in diese Welt, wie es vor allem in der Person Jesu Christi und in seinen Worten und Taten zum Ausdruck kommt. In der Verantwortung gegenüber dieser Botschaft geschieht Denken, Reden und Handeln.

Ziele der Evangelischen Jugendarbeit sind:

- Junge Menschen in ihren Lebenswelten und -perspektiven wahr und ernst zu nehmen.
- Ihnen die Nähe Gottes zu den Menschen bekannt und erfahrbar zu machen.
- Junge Menschen bei der Suche nach einer Lebensperspektive zu begleiten und zu unterstützen.
- Begegnungsmöglichkeiten von Jugendlichen untereinander zu schaffen.

Die Inhalte und Angebote der evangelischen Jugendarbeit in Oberasbach richten sich an alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrer kulturellen Herkunft, ihrer Zugehörigkeit zu einer Konfession, Religion oder Partei sowie ihrer körperlichen, sozialen oder geistigen Konstitution.

## **1.2 Hinweis**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Bei der Erwähnung von Jugendausschuss und Jugendarbeit ist immer die Dreigemeindlichkeit gemeint.

## **1.3 Aufgaben des Jugendausschusses**

Sowohl der Jugendreferent als auch der Jugendausschuss verpflichten sich, nach den Prinzipien „Freiwilligkeit, Ehrenamtlichkeit und Partizipation“ zu arbeiten.

### **1.3.1 Zusammenarbeit mit dem Jugendreferenten**

- a) Der Jugendreferent ermöglicht und unterstützt die vom Jugendausschuss geplanten Vorhaben.
- b) Der Jugendausschuss wirkt mit bei der Erstellung einer Dienstordnung für den Jugendreferenten.
- c) Bei den beschließenden und beratenden Aufgaben des Jugendausschusses ist die Dienstordnung des Jugendreferenten zu beachten.
- d) Der Jugendreferent unterstützt und berät den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in ihren Tätigkeiten.
- e) Der Jugendreferent hält in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss die Verbindung zur überregionalen Jugendarbeit und regionalen Ortsgruppen. Aktuelle Themen und Delegationen von Teilnehmern werden gemeinsam besprochen.

### **1.3.2 Beschließende Aufgaben des Jugendausschusses**

- a) Die Planung und Koordinierung der Jugendarbeit in den drei Kirchengemeinden Oberasbachs (Planung von Veranstaltungen und Aktionen) sowie die Planung und Durchführung dreigemeindlicher Angebote für Mitarbeitende (z.B. Schulungen, gemeinsame Freizeitaktivitäten).
- b) Die Verwaltung (Beschaffung und Verteilung) der für die dreigemeindliche Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie der vorhandenen Sachmittel (Material) und Räumlichkeiten (Lagerräume) für die Jugendarbeit.
- c) Der Jugendausschuss berät und beschließt im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen personelle Fragen (z.B. Anstellung Jugendreferent).

### **1.3.3 Beratende Aufgaben des Jugendausschusses**

- a) Beratung der Kirchenvorstände in Fragen der Jugendarbeit, bei der Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die dreigemeindliche Jugendarbeit und in Konfliktfällen in und mit der Jugendarbeit.
- b) Beratung ehrenamtlicher Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Jugendarbeit. Ehrenamtlich Mitarbeitende können auf Antrag ihre Angelegenheiten dem Jugendausschuss zur Beratung und Beschluss vorlegen.

## **1.4 Zusammensetzung des Jugendausschusses**

- a) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
  - Dem Jugendreferenten (entsendet).
  - Je zwei aktiven Mitgliedern aus den drei Kirchengemeinden (gewählt). Die Mitglieder müssen mindestens 14 Jahre und dürfen höchstens 30 Jahre alt sein.

- Je einem stimmberechtigten, ehrenamtlichen Mitglied aus den drei Kirchenvorständen (entsendet).
- b) Der Jugendausschuss kann im Ausnahmefall mit einstimmigem Beschluss zusätzliche Mitglieder mit Stimmrecht aufnehmen. Maximal können 3 zusätzliche Mitglieder aufgenommen werden.
- c) Der Jugendausschuss hat damit regulär 10 bis maximal 13 stimmberechtigte Mitglieder.

## **1.5 Amtszeit, Einführung der Mitglieder**

Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendausschusses ist wie nachstehend festgelegt.

- a) Der Jugendreferent amtiert für die Dauer seiner Dienstzeit.
- b) Die gewählten Jugendvertreter aus den Kirchengemeinden amtieren für zwei Jahre. Sie können bis zum Erreichen der Altersgrenze wiedergewählt werden.
- c) Die Vertreter aus den Kirchenvorständen amtieren solange sie Mitglied im Kirchenvorstand sind, jedoch maximal sechs Jahre.
- d) Die Einführung der Mitglieder des Jugendausschusses erfolgt in einem Gottesdienst zu Beginn der Legislaturperiode.

## **1.6 Vorsitz**

### **1.6.1 Wahl des Vorsitzenden**

- a) Der Jugendausschuss wählt zu Beginn einer Legislaturperiode aus den gewählten Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- b) Der Vorsitz soll von einem der Jugendvertreter übernommen werden; nur in Ausnahmefällen vom Jugendreferenten.

### **1.6.2 Aufgaben des Vorsitzenden**

- a) Er leitet die Sitzungen des Jugendausschusses.
- b) Er erstellt in Abstimmung mit dem Stellvertreter und dem Jugendreferenten die Tagesordnung der nächsten Jugendausschusssitzung.
- c) Er lädt fristgerecht zu den Jugendausschusssitzungen ein.
- d) Er leitet die Protokolle an den definierten Personenkreis weiter.

## **1.7 Wahlordnung**

Gewählt werden die zwei Mitglieder der Jugendvertretung pro Kirchengemeinde.

Alle 2 Jahre sollen Neuwahlen stattfinden.

### **1.7.1 Bestimmung des Wahlausschusses**

- a) Der amtierende Jugendausschuss bestimmt den Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus dem Jugendreferenten, einem Vertreter des Kirchenvorstands und einem Vertreter der Jugend, der sich selbst nicht zur Wahl stellen wird. Für die letztgenannten beiden Vertreter gilt, dass sie aus unterschiedlichen Gemeinden kommen sollen.
- b) Die Vertreter des Wahlausschusses wechseln sich in einem rotierenden System ab.
- c) Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, über die üblichen Medien rechtzeitig zur Wahl einzuladen.
- d) Die Aufstellung der zu wählenden Kandidaten beginnt spätestens zwei Monate vor der Wahl. Die Kandidaten werden dem Jugendreferenten gemeldet und in einer Liste geführt.

### **1.7.2 Auswahl der Kandidaten**

- a) Ein Kandidat kann von Wahlberechtigten als Wahlvorschlag bestimmt werden.
- b) Der Wahlausschuss erarbeitet eine Vorschlagsliste aus mindestens drei Personen pro Gemeinde, die sich zur Wahl stellen.
- c) Der Jugendausschuss kann mit einfacher Mehrheit weitere Personen als Wahlvorschlag bestimmen.
- d) Kandidaten können sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.

Sämtliche Wahlvorschläge müssen bis spätestens vier Wochen vor der Wahl vorliegen. Werden bis dahin keine neun geeigneten Kandidaten gefunden, wird die Wahl verschoben und der bisherige Jugendausschuss bleibt im Amt.

### **1.7.3 Eigenschaften der Kandidaten**

- a) Die Kandidaten müssen mindestens 14 Jahre und dürfen höchstens 30 Jahre alt sein. Sie müssen evangelisch sein oder einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören.
- b) Die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses sollen Erfahrung als Mitarbeitende haben und regelmäßig als Mitarbeiter in der dreigemeindlichen Jugendarbeit oder ihrer Kirchengemeinde aktiv sein.

### **1.7.4 Wahlberechtigte**

- a) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen aus Oberasbach im Alter von 14 bis 30 Jahren, die einer Mitgliedskirche der ACK angehören.
- b) Zusätzlich wahlberechtigt sind aktive Mitarbeiter in der dreigemeindlichen Jugendarbeit oder einer Kirchengemeinde in Oberasbach, die der ACK angehören.
- c) Jugendliche unter 14 Jahren aus Oberasbach, die einer Mitgliedskirche der ACK angehören, sind dann wahlberechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl zur Konfirmation angemeldet sind.

### **1.7.5 Ablauf der Wahl**

- a) Die Wahl wird vom Wahlausschuss geleitet. Es gibt ein gemeinsames Wahllokal für die drei Gemeinden. Es besteht die Möglichkeit zur Briefwahl bis eine Woche vor Wahltermin.
- b) Jeder Wahlberechtigte hat maximal zwei Stimmen. Ein Kumulieren („Häufeln“) von Stimmen ist möglich. Der Wahlzettel wird vom Wahlausschuss bereit gestellt.
- c) Gewählt sind pro Kirchengemeinde die zwei Personen mit den meisten Stimmen.
- d) Bei Stimmgleichheit dürfen alle Personen am Jugendausschuss teilnehmen. Pro Kirchengemeinde sind nur 2 Personen stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist innerhalb der gewählten Personen übertragbar.

### **1.8 Ausscheiden aus dem Jugendausschuss**

- a) Nach Ablauf der Amtszeit scheidet ein Mitglied automatisch aus dem Jugendausschuss aus.
- b) Ein vorzeitiges/freiwilliges Ausscheiden aus dem Jugendausschuss ist auf schriftlichen Antrag des Mitglieds und Beschluss des Jugendausschusses möglich.
- c) Bei grober Pflichtverletzung oder grobem Fehlverhalten gegenüber den christlichen Prämissen der Evangelischen Jugendarbeit Oberasbach kann der Jugendausschuss über den Ausschluss eines Mitglieds abstimmen.

### **1.9 Satzungsänderungen**

- a) Änderungen der Satzung können von Mitgliedern des Jugendausschusses beantragt werden.
- b) Änderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und umgesetzt werden.

## **2 Geschäftsordnung**

### **2.1 Sitzungen**

#### **2.1.1 Grundsätzliches**

- a) Die Sitzungen des Jugendausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Es besteht die Möglichkeit, Gästen zu bestimmten Themen Rederecht zu erteilen. Dies soll in der Tagesordnung mit angegeben werden bzw. mindestens zwei Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter angemeldet werden. Das Rederecht kann auch kurzfristig vor der Sitzung erteilt werden. In jedem Fall wird es im Protokoll vermerkt.
- b) Sofern es einen nichtöffentlichen Teil in der Tagesordnung gibt, ist dieses bereits mit der Einladung bekannt zu geben.
- c) Nichtöffentliches ist stets vertraulich zu behandeln. Nichtöffentliche Themen sind immer Personal- und Finanzthemen und Themen, die im Protokoll als solche gekennzeichnet sind.

#### **2.1.2 Ort, Frequenz, Dauer**

- a) Der Sitzungsort soll zwischen den Gemeinden St. Lorenz, St. Markus und St. Stephanus wechseln.
- b) Die Sitzungen sollen einen festen Termin haben und regelmäßig sein. Es sollen aber mindestens vier Sitzungen im Jahr stattfinden. Als regelmäßiger Turnus soll ein Intervall von ca. sechs Wochen eingehalten werden; Ferienzeiten und Feiertage ausgenommen.
- c) Die Sitzungsdauer soll 120 Minuten nicht überschreiten.
- d) Die Sitzungen beginnen pünktlich. Die Mitglieder sollen vorbereitet sein und sich für die Sitzung Zeit nehmen.
- e) Nach Möglichkeit sollte ein Klausurtag oder ein Klausurwochenende pro Jahr eingeplant werden.

#### **2.1.3 Einladung, Entschuldigungsregel, Vertagung**

- a) Die Einladung zur nächsten Sitzung mit den aktuellen Tagesordnungspunkten ist spätestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung an die Mitglieder des Jugendausschusses zu verschicken.
- b) Wer an der Teilnahme einer Sitzung verhindert ist, soll sich, möglichst drei Tage vorher, beim Vorsitzenden entschuldigen, damit gegebenenfalls eine Vertagung möglich ist.
- c) Eine Vertagung ist notwendig, wenn der Jugendausschuss nicht mehr beschlussfähig ist. Das ist der Fall, wenn mindestens die Hälfte der regulären Mitglieder nicht an der Sitzung



teilnehmen kann. Sollte eine Vertagung sehr kurzfristig notwendig sein, werden die Teilnehmer über die üblichen Medien informiert.

#### **2.1.4 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse**

- a) Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- b) Für die Umsetzung eines Beschlusses ist ein Mitglied des Jugendausschusses zu bestimmen. Es können auch Arbeitsgruppen, bestehend aus mehreren Mitgliedern des Jugendausschusses und evtl. Mitarbeitern aus der Jugendarbeit, zur Umsetzung eines Beschlusses gebildet werden.
- c) Der Jugendausschuss ist als ordentlicher Ausschuss der Kirchenvorstände an die Kirchengemeindeordnung gebunden. Gegebenenfalls sind die dort festgelegten Regeln zu Beschlussfähigkeit und Beschlüssen zu beachten. Diese Regeln sind der aktuellen Kirchengemeindeordnung zu entnehmen und für den Jugendausschuss angepasst anzuwenden.

#### **2.1.5 Protokoll**

- a) Das Protokoll wird abwechselnd von einem Vertreter der gastgebenden Gemeinde geschrieben. Das Protokoll soll spätestens zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und verschickt sein.
- b) Das Protokoll wird an alle regulären Mitglieder des Jugendausschusses und die Pfarrer der einzelnen Gemeinden verteilt. Die Mitglieder des Jugendausschusses informieren die Gruppen und Kreise in geeigneter Weise über wichtige öffentliche Themen.
- c) Im Protokoll erscheinen grundsätzlich alle Tagesordnungspunkte der Jugendausschusssitzung.
- d) Das Protokoll der letzten Sitzung muss in der darauffolgenden Sitzung beschlossen werden.

#### **2.1.6 Ablauf**

- a) Zu Beginn ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- b) Die Sitzung soll mit einer Besinnung, kurzen Andacht oder Losung/Spruch aus dem Evangelium beginnen.
- c) Der Vorsitzende hat die Gesprächsführung. Er kann die Gesprächsführung auch an ein Mitglied des Jugendausschusses, komplett oder für Teile der Sitzung, abgeben.
- d) Das Ergebnisprotokoll der letzten Sitzung muss beschlossen werden. Der Vorsitzende erkundigt sich über Stand zu laufenden Beschlüssen/Arbeitsaufträgen.
- e) Genehmigung und Ergänzung der Tagesordnungspunkte, evtl. Vertagung von zu spät eingegangenen oder zu umfangreichen Themen auf die nächste Sitzung.
- f) Durchführung der Sitzung mit den festgelegten Tagesordnungspunkten.

- g) Themensammlung für die nächste Sitzung. Nicht bearbeitete Tagesordnungspunkte oder neue Themen aus der aktuellen Sitzung sind dabei mit aufzunehmen.
- h) Ein neuer Sitzungstermin ist zu vereinbaren.
- i) Am Schluss der Sitzung soll ein Lied, Gebet oder Segen stehen.

## **2.2 Zuständigkeiten**

Innerhalb des Jugendausschusses sind feste und wechselnde Zuständigkeiten zu vergeben, für die sich die bestimmten Mitglieder federführend und verantwortlich zeigen.

### **2.2.1 Feste Zuständigkeiten**

Für die festen Zuständigkeiten wird je ein Mitglied fest benannt, das in den Sitzungen laufend berichtet.

#### a) Vorsitz und Stellvertretung

#### b) Freizeiten

Aufgabenbereich: Überblick über aktuelles Freizeitangebot, Vorschläge und Perspektiven für weitere Angebote, Lücken im Angebotsspektrum.

#### c) Aktionen und Projekte

Aufgabenbereich: Überblick über aktuelle Angebote, Vorschläge und Perspektiven für weitere Angebote, Lücken im Angebotsspektrum.

#### d) Kasse und Finanzen

Nur wenn ein Fachmann vorhanden ist. Sonst ist der Jugendreferent zuständig.

#### e) Öffentlichkeitsarbeit

Aufgabenbereich: Internet-Auftritt, Jugendseiten im Gemeindebrief.

#### f) Kontaktperson zur überregionalen Jugendarbeit.

### **2.2.2 Wechselnde Zuständigkeiten**

Folgende wechselnde Zuständigkeiten werden von den Vertretern der gastgebenden Gemeinde übernommen.

#### a) Andacht

#### b) Protokoll

#### c) Bewirtung

## **2.3 Konfliktregelung**

- a) Grundvoraussetzung für die Arbeit im Jugendausschuss ist der offene, ehrliche und respektvolle Umgang der Mitglieder untereinander.
- b) Sollte es zu Konflikten unter Mitgliedern des Jugendausschusses kommen, sind die ersten Ansprechpartner zur Konfliktlösung der Jugendreferent oder einer der Pfarrer aus

den drei Gemeinden. Sollte das nicht ausreichend sein, kann der Dekanatsjugendreferent bzw. Dekanatsjugendpfarrer hinzugezogen werden.